



Beitrags- und Gebührensatzung KfV und FTZ 2026

Auf der Grundlage der §§ 2 und 13 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg in Verbindung mit §65 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) SH sowie §13 Abs. 5 Brandschutzgesetz (BrSchG) SH hat die Mitgliederversammlung vom 21.03.2025 durch Beschluss folgende geänderte Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen (Abweichungen zur vorherigen Satzung sind gelb unterlegt):

1. Mitgliedsbeiträge

Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt ab dem 01.01.2020 für jedes aktive Feuerwehrmitglied:

Mitgliedsbeitrag	11,30 € je aktiven Mitglied für den KfV
Davon sind eingerechnet.	6,49 € je aktiven Mitglied für den LfV bereits

Grundlage der Berechnung ist die letzte amtliche Mitgliederstatistik. Die Daten hierzu werden aus der Verwaltungssoftware MP Feuer mit Stichtag des 31.12. des jeweiligen Vorjahres durch die Geschäftsstelle bis spätestens zum 10.01. des laufenden Jahres festgestellt. Die Umlage des Mitgliedsbeitrags für den LfV berechnet sich nach der Beitragsrechnung des laufenden Jahres aufgrund der an den LfV gemeldeten Mitgliederzahlen aus dem vergangenen Jahr.

In der Delegiertenversammlung vom 31.03.2023 wurde für die Finanzierung des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Einwohnerschlüssel festgesetzt. Grundlage hierfür ist die vom 30.09. des Vorjahres veröffentlichte amtliche Bevölkerungsfortschreibung des Kreises Segeberg:

Einwohnerschlüssel	0,55 € je Einwohner
---------------------------	----------------------------

In der Delegiertenversammlung vom 21.03.2025 wurde für die Finanzierung der Einrichtung und Unterhaltung der Kreiseinheit „Höhenrettung“ im Kreisfeuerwehrverband Segeberg ein Einwohnerschlüssel festgesetzt. Grundlage hierfür ist die vom 30.09. des Vorjahres veröffentlichte amtliche Bevölkerungsfortschreibung des Kreises Segeberg:

Einwohnerschlüssel	0,06 € je Einwohner zur Finanzierung Investiv
Einwohnerschlüssel	0,02 € je Einwohner zur Finanzierung lfd. Unterhaltung



In der Delegiertenversammlung vom 21.03.2025 wurde für die Finanzierung der Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Segeberg ein Einwohnerschlüssel festgesetzt. Grundlage hierfür ist die vom 30.09. des Vorjahres veröffentlichte amtliche Bevölkerungsfortschreibung des Kreises Segeberg:

Einwohnerschlüssel **0,10 € je Einwohner**

Die Kommunen als Träger der Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Kreisfeuerwehrverband Segeberg festgesetzten Beiträge und Umlagen im laufenden Geschäftsjahr bis spätestens zum 30.05. in voller Höhe zu entrichten.

2. Ringtausch

Um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Segeberg nach einem Einsatz schnellstmöglich wieder herzustellen, wurde ein Ringtausch für Pressluftflaschen, Atemschutzmasken und Lungenautomaten eingeführt. Die FTZ hält einen Bestand an Material im Tauschlager bereit.

Die am Ringtausch teilnehmenden Feuerwehren sind berechtigt, im Einsatz oder Übungsdienst benutztes Material gegen gereinigtes und geprüftes Material zu tauschen. Damit verliert die Feuerwehr den Anspruch auf das von ihr abgegebene Gerät, es besteht nur ein Anspruch auf ein bauartgleiches. Die Mitarbeiter der FTZ unterliegen notwendigen und vorgeschriebenen Schulungen und verrichten die notwendigen Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter größter Sorgfalt. Eine Haftung der Mitarbeiter und der FTZ ist ausgeschlossen.

Für die Teilnahme am Ringtausch ist eine Gebühr für Instandsetzungen und den Ersatz der sich im Ringtausch befindenden Gerätschaften fällig. Grundlage der Berechnung ist die Meldung der Wehren bis zum 31.03.2020 und fortlaufend. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Ringtausch hat schriftlich zu erfolgen und ist jeweils 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Die Berechnung der Gebühren für die Teilnahme im Ringtausch erfolgt nach dem Beschluss dieser Gebührensatzung durch die Mitgliederversammlung und ist bis spätestens zum 30.05. in voller Höhe zu entrichten

a) Ersatzbeschaffungen für Geräte im Ringtauschverfahren:

Dräger Lungenautomat	pro Gerät im Jahr	40,00 €
MSA Auer Lungenautomat	pro Gerät im Jahr	48,30 €
Interspiro Lungenautomat	pro Gerät im Jahr	30,50 €

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



Dräger Atemschutzmaske	pro Gerät im Jahr	25,00 €
MSA Auer Atemschutzmaske	pro Gerät im Jahr	41,70 €
Interspiro Atemschutzmaske	pro Gerät im Jahr	38,80 €
Dräger Pressluftflaschen (CFK)	pro Gerät im Jahr	25,80 €
Interspiro Pressluftflasche (CFK)	pro Gerät im Jahr	23,50 €

b) Unterhaltung im Ringtauschverfahren:

Dräger Lungenautomat (Grundüberholung alle 6 Jahre)	pro Gerät im Jahr	43,75 €
Interspiro Lungenautomat (Grundüberholung alle 6 Jahre)	pro Gerät im Jahr	87,50 €
Dräger Atemschutzmaske (Sprechmembran, Einatemventil und Sichtscheibe alle 6 Jahre, Steuerventilscheibe und Ausatemventil alle 4 Jahre)	pro Gerät im Jahr	13,50 €
Interspiro Atemschutzmaske (Sprechmembran, Einatemventil und Sichtscheibe alle 6 Jahre, Steuerventilscheibe und Ausatemventil alle 4 Jahre)	pro Gerät im Jahr	41,50 €
Pressluftflaschen (Fristenarbeiten)	pro Gerät im Jahr	17,50 €

c) Personal- und Verwaltungskosten für Ringtausch:

Personalkosten, Kosten für Ausschreibung, Steuerberatung u.ä.	pro teilnehmende Gemeinde/ Wehr im Jahr	140,00 €
---	--	-----------------

3. Verpflegung für Lehrgangsteilnehmer

Frühstück und Mittagessen, Getränke	pro TN und Tag	33,60 €
Frühstück, Getränke	pro TN und Tag	15,10 €



4. MP-Feuer Lizenzen

Für benutzer- und gerätebezogene Einzellizenzen werden die Kosten von Microsoft an den Nutzer weitergereicht **pro Lizenz** **lt. Kostenrechnung des Anbieters in €**

Der bisherige Anbieter für den Datenschutzkonformen Zugang hat sein Preismodell deutlich verändert und verteuert. Mit Umsetzung der Zugangsmodalitäten auf eine KfV interne Cloud Modell werden entstehende Kosten auch den jeweiligen Anwender umgelegt.

5. Serviceentgelte für Räume

Nutzung der Räumlichkeiten der Kreisfeuerwehrzentrale durch andere Einrichtungen/Bedarfsträger insbesondere Nichtmitglieder des Verbandes inkl. der technischen Ausstattung

pro Raum und Tag ohne Verpflegung **150,00 €**

Außerhalb der Öffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 % auf die gebuchte Leistung fällig.

Zur Zahlung des Entgeltes und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.

6. IT Kosten für Support und Nutzung der KfV M365 Cloud, MP Feuer, DIVERA

Der KfV Segeberg unterhält eine DSGVO konforme Cloud Lösung, die den Feuerwehren im Kreis Segeberg zur Verfügung gestellt wird. Für die Nutzung werden anfallende Gebühren der Anbieter und Supportkosten durch Mitarbeiter*innen des KfV jährlich in Rechnung gestellt

MP Feuer Nutzung und Support pro Lizenznehmer und Monat	1,81 €
M365 Lizenzkosten nach Anbieterangebot, aktuell pro Lizenznehmer und Monat incl. Support durch KfV	17,00 €
DIVERA bei gesonderter Vereinbarung Lizenzkosten und Support pro Teilnehmer und Jahr	1,20 €

Der KfV behält sich vor, Preissteigerungen der Lizenzgeber von mehr als 5% den Anwendern nachzuberechnen.



7. Lehrgangsgebühren Sonderlehrgänge

Lehrgänge, die nicht der FwDV 2 unterliegen sind eine freiwillige Leistung des Verbandes. Die hierfür anfallenden Lehrgangsgebühren (direkte Kosten und Entschädigungsleistungen für Ausbilder) sind von den entsendenden Stellen zu tragen. Die Gebühr beträgt jeweils pro Teilnehmer für

Gruppenführervorbereitung	215,05 €
Zugführervorbereitung	186,30 €
Fortbildung taktisches Führen einer Drehleiter/ Hubrettungsmittel	34,50 €
Lehrgang Rhetorik I	142,60 €
Lehrgang Rhetorik II	142,60 €
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit I	142,60 €
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit II	142,60 €
Fortbildung Arbeiten mit der Motorsäge unter Spannung	100,05 €
Aus- und Fortbildung E-Mobilität Theorie	77,05 €
Fortbildung Großtierrettung	226,50 €
Vegetationsbrandbekämpfung pauschal gesamt bis max. 30 Teilnehmer	320,00 €
Vegetationsbrandbekämpfung Fortbildung für Führungskräfte	20,00 €
Fahrsicherheitstraining	124,00€
Ausbildung für Ausbilder von DLK Besatzungen	570,00€

Lehrgangs- und Seminarangebote, die im Laufe des Ausbildungsjahres neu angeboten werden und zum Zeitpunkt der Erstellung und Abstimmung dieser Gebührensatzung noch nicht absehbar waren, werden entsprechend den entstehenden Kosten kalkuliert und Teilnehmern bzw. deren Trägern in Rechnung gestellt.

Ändern sich im Laufe des Ausbildungsjahres die Preise von eingekauften Dienstleistungen um mehr als 5% erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes um die Höhe der Preisänderung des Anbieters.

Die Gebühren verstehen sich ggf. zuzüglich Verpflegungskosten.

8. Einsatzkosten des Feuerwehrflugdienstes Holstein (FFD)

Der KfV Segeberg unterhält zusammen mit den KfV Stormarn und den KfV Herzogtum Lauenburg den FFD Holstein. Die Regularien der Zusammenarbeit der Verbände und die Festlegungen zum Einsatz des FFD sind in einer gemeinsamen Vereinbarung der Verbände geregelt.

Die in einem Zusammenhang mit Einsatzanforderungen entstehenden Kosten für die Anmietung und den Betrieb der Flugzeuge incl. Flugplatzgebühren incl. Ggf. anfallender Umsatzsteuer sowie Ansprüche der Mitglieder des FFD in Form von Reise- und Lohnausfallkosten werden der örtlich zuständigen bzw. verantwortlichen Gemeinde/ Institution als Kostenausgleich in Rechnung gestellt.



9. Einsatzkosten für die Psychosoziale Notfallversorgung E (PSNV-E)

Der KfV Segeberg unterhält ein geschultes Team zur Psychosozialen Notfallversorgung von Einsatzkräften. Diese werden im Bedarfsfall von den jeweiligen Einsatzleitungen über die KRLS West angefordert. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Reise- und Lohnausfallkosten werden der örtlich zuständigen bzw. verantwortlichen Gemeinde/ Institution als Kostenausgleich in Rechnung gestellt.

Der Vorstand des KfV wird ermächtigt, im Einzelfall eine Entscheidung zum Verzicht auf die entstandene Kostenforderung zu treffen.

10. Einsatzkosten für die Kreiseinheit „Höhenrettung“

Der KfV Segeberg unterhält ein geschultes Team zum Einsatz bei Schadenslagen zur Rettung aus Höhen und Tiefen. Diese werden im Bedarfsfall von den jeweiligen Einsatzleitungen über die KRLS West angefordert. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Reise- und Lohnausfallkosten werden der örtlich zuständigen bzw. verantwortlichen Gemeinde/ Institution als Kostenausgleich in Rechnung gestellt.

Der Vorstand des KfV wird ermächtigt, im Einzelfall eine Entscheidung zum Verzicht auf die entstandene Kostenforderung zu treffen.

11. Sonstige Bestimmungen

Die aufgeführten Beiträge und Gebühren der Positionen 2-7 sind Nettobeträge und unterliegen der Anwendung des § 2b UStG. Für die aufgewendete Leistung gilt der jeweils gültige Umsatzsteuersatz.

Nach Zustimmung des Vorstands des Kreisfeuerwehrverbandes in seiner Sitzung am 04.02.2026 wurde die Beitrags- und Gebührensatzung von der Mitgliederversammlung am 20.03.2026 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Im Original gezeichnet
Der Vorsitzende